



Medienmitteilung

Bern, den 13.12.2012

## Illegale Quad-Touren im Naturpark?

**Wir befinden uns im Jahre 2012. In der ganzen Schweiz gibt es rechtsgültige Gesetze wie das Waldgesetz, das Fahrten mit Motorfahrzeugen im Wald und auf Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken erlaubt... In der ganzen Schweiz? Nein! Ein Quadtourenanbieter in der Region Gantrisch bietet Feldabfahrten und Walddurchfahrten an – und das in einem Naturpark. mountain wilderness schweiz kritisiert dieses Angebot aufs Schärfste und lässt den rechtlichen Sachverhalt prüfen.**

Mit dem ersten Schnee vermarktet ein Quad-Touren-Anbieter ein neues Angebot: «Die *Snow-Patrol* ist unser speziell angefertigter Winter-Parcours für Quads im Naturpark Gantrisch. Feldabfahrten, Walddurchfahrten und Extra-Hindernisse warten auf dich!». Fotos und Videos auf der Webseite verbildlichen dieses Angebot, welches den schnellen Naturkonsum verherrlicht. Dass dieser Spass durch den Wald möglicherweise illegal ist, störte bis anhin niemanden. Doch nun kommt Bewegung in die Geschichte:

«Aus unserer Sicht liegen rechtsgültige Gesetze vor, die solche Fahrten verbieten» meint Patrick Jaeger von mountain wilderness schweiz. «Wir werden nun die rechtliche Situation genau überprüfen» so der Projektleiter der Alpenschutzorganisation.

Fakt ist, dass das eidgenössische Gesetz über den Wald nur das Befahren von Wald und Waldstrassen zu forstlichen Zwecken erlaubt (WaG, Art. 15). Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben. Und die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Der Kanton Bern, worin auch die Region Gantrisch liegt, beschreibt im kantonalen Waldgesetz (KWaG, Art. 23) landwirtschaftliche Zwecke, die Ausübung von Jagd, Zufahrten von Anstössern und bewilligte Veranstaltungen als weitere Zwecke. Recherchearbeiten seitens mountain wilderness bei den betroffenen Gemeinden Oberbalm, Niedermuhlern, Rüeggisberg und Riggisberg und der Waldabteilung 5 als staatliche Aufsichts- und Beratungsstelle in der Region Bern-Gantrisch zeigen jedoch, dass weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene eine Bewilligung vorliegen.

Ähnliche Gesetze und Verordnungen gibt es für das Befahren von Gelände abseits von Strassen und Wegen. Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Gelände ist gemäss kantonalem Strassenverkehrsgesetz (KSVG) und kantonaler Strassenverkehrsverordnung (StrVV) grundsätzlich verboten.

mountain wilderness hofft auf eine baldige Klärung der rechtlichen Situation und fordert den Anbieter auf, auf solche Tourenangebote zu verzichten.

### Kontakt

Patrick Jaeger, Leiter Wildnisprojekte mountain wilderness schweiz,  
[patrick.jaeger@mountainwilderness.ch](mailto:patrick.jaeger@mountainwilderness.ch), 031 372 30 00

ab Freitag, 14.12.2012: Katharina Conradin, Geschäftsleiterin mountain wilderness schweiz,  
[katharina.conradin@mountainwilderness.ch](mailto:katharina.conradin@mountainwilderness.ch), 079 660 38 66

### **Beweislast**

Bilder und Videos: [www.gantrisch-quad-tours.ch](http://www.gantrisch-quad-tours.ch)

Eidgenössisches Waldgesetz: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/921\\_0/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/921_0/index.html)

Kantonales Waldgesetz Bern: [http://www.sta.be.ch/belex/d/9/921\\_11.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/9/921_11.html)

Kantonales Strassenverkehrsgesetz Bern: [http://www.sta.be.ch/belex/d/7/761\\_11.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/7/761_11.html)

Strassenverkehrsverordnung Kanton Bern: [http://www.sta.be.ch/belex/d/7/761\\_111.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/7/761_111.html)

Studie Offroad-Verkehr in der Schweiz: [www.stop-offroad.ch](http://www.stop-offroad.ch)